

Die Historische Gesellschaft des Kantons Aargau : 1859-1959 (Nachtrag)

Autor(en): **Zschokke, Rolf**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **84 (1972)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-71633>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Historische Gesellschaft des Kantons Aargau¹ 1859–1959

Nachtrag

Bei der Abfassung der Arbeit «Die Historische Gesellschaft des Kantons Aargau 1859–1959» ergab sich früh schon² – aus personellen wie aus sachlichen Gründen – die Einsicht in die Notwendigkeit, die Untersuchung über historisch gerichtete Bestrebungen in unserm Kanton auch auf das halbe Jahrhundert zwischen Kantonsgründung und Gesellschaftsgründung auszudehnen.

Resultat dieser Untersuchung war die Erkenntnis von der Bedeutung der im Jahr 1811 gegründeten «Gesellschaft für vaterländische Kultur im Aargau» in kulturellen Angelegenheiten ganz allgemein, im besonderen dann aber ihrer «Historischen Klasse» (die Gesellschaft hatte sich bald in fünf Klassen gegliedert), die von ihrer Gründung weg sich eingehend mit Fragen der Geschichtsforschung im aargauischen wie im schweizerischen Bereich zu befassen gewillt war.

Die Darstellung der Entstehung und Entwicklung dieser «Historischen Klasse» und der Fragen, denen sie sich zuwandte, erfolgte auf Grund der Protokolle der *Gesamtgesellschaft*, da die Verhandlungsprotokolle der «Historischen Klasse», über deren Vorhandensein kein Zweifel bestehen konnte, zu jenem Zeitpunkt (1958/59) unauffindbar waren.

Für seine Schrift *Hundertfünfzig Jahre Allgemeine Aargauische Ersparniskasse, 1812–1962* – eine der ersten Gründungen der «Gesellschaft für vaterländische Kultur im Aargau» – war deren Autor, Dr. HANS RUDOLF SCHMID, Thalwil, auf die schriftliche Hinterlassenschaft dieser Gesellschaft angewiesen. Ihn führte bei seinen Nachforschungen ein glücklicher Zufall – auch damit kann die historische Forschung etwa rechnen – ins Archiv der römisch-katholischen Pfarrgemeinde Niederwil bei Bremgarten, wo er von dem dortigen Pfarrherrn, Herrn Pfr. Wicki, auf den Band *Verhandlungen der Historischen Klasse in den Jahren 1811, 1812, 1813, 1814* aufmerksam gemacht wurde.

Es bedürfte einer besonderen Untersuchung zur Abklärung der Frage, welchen Weg dieser Protokollband von Aarau, dem Zentrum der «Histo-

¹ Vgl. *Argovia* 71 (1959).

² Ebenda S. 5/6.

rischen Klasse», nach Niederwil genommen hat, doch ist zu befürchten, daß sie im heutigen Zeitpunkt über Vermutungen nicht hinauszugelangen vermöchte. Jedenfalls hat die 1814 vorgenommene Neuorganisation der «Gesellschaft für vaterländische Kultur im Aargau» – man beabsichtigte unter anderem mit der Begründung von Bezirksgesellschaften den Bestrebungen der Muttergesellschaft eine breitere Grundlage zu geben – die Möglichkeit geschaffen, daß Schriftstücke aus der Hauptstadt in die Bezirke abwandern konnten, wie ja auch – anfänglich handschriftlich vervielfältigte, später gedruckt herausgegebene – Mitteilungsblätter die Verbindung der Geschäftsführung in Aarau mit den Bezirksgesellschaften aufrecht erhalten sollten.

Durchgeht man das Mitgliederverzeichnis der Bezirksgesellschaften von 1817³, so fällt auf, wie zahlreich neben den reformierten Pfarrherren auch die römisch-katholische Geistlichkeit vertreten ist; vor allem in den Bezirken Muri, Baden und Laufenburg. So kann auch nicht ausgeschlossen werden, daß der Band über pfarrherrliche Verbindungen ins Archiv von Niederwil gelangt ist.

Dank dem verständnisvollen Entgegenkommen des Pfarramtes Niederwil konnte der Band der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden und wird jetzt dort aufbewahrt, wo man ihn in erster Linie sucht: im Aargauischen Staatsarchiv.

Damit ist nun auch die Möglichkeit gegeben, was 1959 über die «Historische Klasse» – gestützt auf die Gesellschaftsprotokolle – ausgesagt wurde, einer nochmaligen Prüfung zu unterziehen.

Nach ihrem Titel beschlagen die «Verhandlungen der Historischen Klasse» die Jahre 1811 bis 1814. Tatsächlich erstrecken sich die – immer spärlicher und flüchtiger werdenden – Eintragungen bis ins Jahr 1821 und brechen hier mit dem 4. März ganz ab.

Am Ende des Bandes – auf 24 Seiten – finden sich die Anfänge zu einem Namen- und Sachregister.

Die frühere Feststellung⁴, «daß für die ‚Historische Klasse‘ der 21. Dezember 1811 zum entscheidenden Tag geworden sei», behält ihre Richtigkeit. Dagegen kann jetzt an die Stelle der dort aufgeführten «Verfassung der Gesellschaft für vaterländische Geschichtskunde im Aargau» vom Juli 1814 der Originaltext der «Verfassung der Historischen Klasse»

³ Ebenda Anhang 3, S. 220 ff.

⁴ Ebenda S. 32.

vom 21. Christmonat 1811 wiedergegeben werden, die mit diesem Datum vom Geschäftsbesorger der «Gesellschaft für vaterländische Kultur im Aargau», signiert Schmiel, namens der Gesellschaft gutgeheißen und angenommen wurde.

Über die vorbereitende Sitzung der «Historischen Klasse» vom 12. Christmonat gibt ihr Verhandlungsprotokoll folgende Auskunft:

«Sitzung vom 12ten Christmonat 1811

Zu Mitgliedern der Historischen Klasse waren ernannt⁵:

- Herr Regierungsrath *Friedrich*
- Regierungsrath *Reding*
- Obristlieutn. *Schmiel*
- Rector *Evers*
- Professor *Hold*
- Professor *Heldmann*
- Pfarrer *Keller*
- Bibliothekar *Balthasar*
- Buchhändler *Sauerländer*
- Oberforstinspector *Zschokke*

Letzterem war die Stelle eines provisorischen Vorstehers der Klasse durch die Gesellschaft für vaterländische Kultur übertragen.

Man schritt zur Wahl eines Vorstehers, und ernannt wurde:

Herr *Rector Evers*.

Nach diesem ward ein Entwurf für die Verfassung der historischen Klasse vorgelegt.

Er ward berathen, und abgeändert, so wie er der Gesellschaft für vaterländische Kultur vorgelegt werden sollte.»

Daran schließt sich die Berichterstattung über die Sitzung vom 24. Christmonat 1811 an, an welcher Sitzung die «Historische Klasse» davon Kenntnis nehmen konnte, daß ihr Entwurf für eine Verfassung ihrer Klasse von der Muttergesellschaft drei Tage zuvor gebilligt worden war.

⁵ Entsprechend dem § 5 der «Verfassung der Historischen Klasse» 1811.

Wir geben die Verfassung anschließend im Wortlaut:

«Sitzung vom 24ten Christmonat 1811

Folgendes ist die von der Gesellschaft für vaterländische Kultur vorgezeichnete

Verfassung der Historischen Klasse

§ 1

Die Gegenstände, welche die historische Klasse behandelt, sind zunächst:

1. Alterthümer und Geschichte unsers Kantons und der Schweiz überhaupt; dann aber auch
2. Alles was auf Veredlung von Denkart, Sitten und Gebräuche des Volks, auf Entwicklung des Menschlichen im Menschen am unmittelbarsten einwirkt.
 - a) die Kunst des Schönen.
 - b) Erziehung des Menschen.

§ 2

Die Klasse beschäftigt sich demnach mit Untersuchung und Bericht über die ihr von der Gesellschaft für vaterländische Kultur zugewiesenen Gegenstände, insofern sie zu ihrem oben bestimmten Wirkungskreis gehören, und legt ihr die wichtigsten und gemeinnützigsten Resultate ihrer eigenen Arbeit vor.

§ 3

Sie bemüht sich, die noch vorhandnen Alterthümer des römischen wie des mittlern Zeitalters in unserm Kanton vom gänzlichen Untergang zu retten.

§ 4

Die Klasse erwählt sich selbst ihren Vorsteher und Secretair.

§ 5

Auf ihren gutächtlichen Vorschlag ernennt die Gesellschaft für vaterländische Kultur die Mitglieder in die Klasse.

§ 6

Außerdem hat sie das Befugnis sich zu ihren Geschäften außerordentliche Mitglieder beizuordnen, welche nicht Mitglieder der Gesellschaft für vaterländische Kultur sind.

§ 7

Die Klasse versammelt sich ordentlicher Weise alle Monat einmahl.

§ 8

Sollte sie jemals sich auflösen, fallen ihre Archive und übriges Eigenthum der Gesellschaft für vaterländische Kultur zu.

§ 9

An dieser Verfassung soll ohne Genehmigung der Gesellschaft für vaterländische Kultur nichts geändert werden.

Gegenwärtige Organisation der historischen Klasse ward in heutiger Versammlung der Gesellschaft für vaterländische Kultur gutgeheißen und angenommen.

Aarau, den 21. Christm. 1811

Der Geschäftsbesorger der Ges. f. v. K.
sign. Schmiel»

Noch trat kurz nach der Begründung der «Historischen Klasse» eine Änderung in deren Leitung ein, indem sich an der Sitzung vom 20. Horn. 1812 Rektor Evers mit verschiedenen Gründen entschuldigte, die Stelle eines Vorstehers der Klasse nicht beibehalten zu können. Mit offenem Stimmenmehr wurde als Nachfolger Oberforstinspektor Zschokke gewählt.

Aus dem Protokoll der gleichen Sitzung mögen noch zwei Stellen angeführt werden: die eine (5. f), die das frühe Interesse der Klasse für eines der schönsten Altertümer des Aargaus belegt, die andere (6), welche – wie es scheinen möchte – mit einer gewissen Genugthuung des Erstgeborenen von der Gründung der Berner Gesellschaft Kenntnis nimmt:

«5. f) Es soll zu seiner Zeit darauf Bedacht genommen werden, daß der Theil der alten Kirche zu Königsfelden, welcher durch seine, der

Zerstörung preisgegebenen Glasgemälde, als ein köstlicher Zeuge von Kunst und Geschmack des Mittelalters merkwürdig ist, vielleicht einst der schicklichste Alterthümer-Saal der Gesellschaft f. v. K. werden könne.

6. *Antrag.* Hr. Sauerländer theilt den gedruckten Entwurf von der Verfassung einer in Bern am 23. Jänner 1812 gegründeten geschichtsforschenden Gesellschaft mit.

Beschluss. Wird verlesen und ad acta gelegt.»

Es drängt sich damit eine kurze Gegenüberstellung der beiden Organisationsstatute vom Christmonat 1811 und vom Juli 1814 auf. Schon die ungleiche Benennung dieser grundlegenden Bestimmungen – 1811 «Verfassung der Historischen Klasse» – 1814 «Verfassung der Gesellschaft für vaterländische Geschichtskunde im Aargau» – läßt die wesentliche Änderung in der Stellung erkennen, die der Vereinigung zukommen sollte. War sie ursprünglich als eine der «Gesellschaft für vaterländische Kultur im Aargau» eng eingegliederte Gruppe gedacht, in der Wahl ihrer Aufgaben (§ 2) ebenso gebunden wie in der Auswahl ihrer Mitglieder (§§ 5 und 6), so war sie seit 1814 nach Namen (§ 8, 2. Alinea) und Organisationsstatut (§§ 3, 7, 8 und 9) nun durchaus in die Lage versetzt, nach außen und nach innen als selbständige Gesellschaft aufzutreten.

Der Gedanke, Altertümer des römischen und des mittleren Zeitalters zu sammeln und vom gänzlichen Untergang zu retten, wird aus der Verfassung von 1811 (§ 3) in diejenige von 1814 übernommen (§ 6). Im übrigen stellt sich die Verfassung von 1814 ganz allgemein in einer geschmeidigeren Form dar, ohne daß sachlich – außer der erwähnten – bedeutende Änderungen vorgenommen worden wären.

Doch soll auf eine Einzelheit im Zweckparagraphen I hingewiesen werden, die – von den Verfassern unbewußt oder absichtsvoll – 1814 neu aufgenommen wurde und eine Abwendung von der rein aufklärerischen, rationalen Geschichtsauffassung andeuten könnte. Wir meinen den Pausus «nicht nur Erforschung und Darstellung der ältern und jüngern Schicksale und Zustände des Vaterlandes, *sondern auch jener tiefer liegenden Quellen der Schicksale, wodurch Völkerschaften wurden, was sie geworden sind*, Sprache, Erziehung, Wissenschaft und Kunst des Schönen, Alles in geschichtlicher Rücksicht ist Gegenstand von den Beschäftigungen der Gesellschaft.»

Nur am Rande sei noch vermerkt, daß schon anläßlich der Drucklegung der Verfassung der Muttergesellschaft vom Juli 1814 das genaue Datum der Inkraftsetzung der ersten Verfassung der «Historischen Klasse» von 1811 (21. Christmonat) nicht mehr bekannt war⁶.

Die «Verhandlungen der Historischen Klasse in den Jahren 1811 bis 1814» lassen uns auch die Gründe erkennen, warum ausgerechnet das Jahr 1814 zu dem organisatorischen Einschnitt geführt hat. Im Jahr 1813 setzt die Protokollführung mit der zehnten Sitzung am 21. Weinmonat aus. Es folgt darauf die Eintragung «1814 Im August», die besagt, daß wegen Einmarsches der österreichischen Truppen im Spätjahr 1813 und der dadurch verursachten politischen Zerrüttungen eine «Desorganisation der Klasse» erfolgt sei. Mehrere Mitglieder (4) verließen Aarau. Erst im August sei «die Wiederherstellung der Klasse» erfolgt. Bei diesem Anlaß sei die Verfassung «umständlicher» abgefaßt zu Händen auswärtiger Mitglieder und gedruckt worden. Damit sei die selbständige Gesellschaft für vaterländische Geschichtskunde geschaffen worden.

Bis zu dieser Neuorganisation hatte die Historische Klasse in zwei Sitzungen 1811, in vierzehn 1812 und zehn 1813 mit einer Teilnehmerzahl von durchschnittlich 5 bis 6 Mitgliedern pro Sitzung ihre Aufgaben bewältigt.

Nach 1814 – im letzten Drittel des Jahres fanden noch vier Sitzungen statt – läßt sich die größere oder geringere Regsamkeit in der Betätigung der Gesellschaft statistisch folgendermaßen erfassen:

1815	7 Sitzungen	durchschnittlich	5–6 Teilnehmer	1 Gast
1816	4 »	»	5 »	–
1817	5 »	»	5 »	1 Gast
1818	1 »		7 »	–
1819	–	–	–	–
1820	4 Sitzungen	»	7 »	–
1821	4 Sitzungen	(letzte am 4. März)	8 »	2 Gäste

Es handelt sich – was im Hinblick auf die Teilnehmerzahlen zu beachten ist – vornehmlich um die Aarauer Gruppe. Auswärtige Mitglieder, soweit sich solche in den 1814 gegründeten Bezirksgesellschaften fanden, lassen sich nur ausnahmsweise, wenn sie mit Arbeiten in Erscheinung traten,

⁶ *Argovia* 71 (1959) 33 unten. Es fällt auch auf, daß man der zweiten Fassung von 1814 das Datum der ersten von 1811 zu geben versuchte.

feststellen. Den Bezirksgesellschaften scheint es aber vielfach Mühe verursacht zu haben, sich nach dem Vorbild der «Gesellschaft für vaterländische Kultur im Aargau» in fünf Klassen zu organisieren. Offensichtlich war diese Grundkonzeption für sie zu akademisch⁷.

Berücksichtigt man die oben angeführten Teilnehmerzahlen – und die an den Sitzungen Teilnehmenden waren doch offenbar die tätig Mitarbeitenden – dann ist man immer wieder erstaunt über den vielgestaltigen und umfassenden Bereich von Aufgaben, an die sich die «Gesellschaft für vaterländische Geschichtskunde im Aargau» heranzumachen wagte⁸. Man darf daher auch nicht überrascht sein bei der Feststellung, daß manche in Angriff genommene Aufgabe nicht beim ersten Anlauf schon einer endgültigen Lösung zugeführt werden konnte, ja daß sogar geplante Vorhaben eben Vorhaben blieben. In vielen Fällen verdient es unsere Beachtung, ja Achtung, daß lediglich schon historische Probleme als solche erkannt wurden.

Über die Gründe, die im Verlaufe des Jahres 1821 zum langsamen Erlöschen der Tätigkeit der «Gesellschaft für vaterländische Geschichtskunde im Aargau» geführt haben, über die späteren Versuche einer Wiederbelebung bis in die Jahre vor der Gründung der «Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau» 1859 ist in der Geschichte dieser Gesellschaft ausführlich berichtet worden⁹.

Der Autor dieser Schrift ist dankbar dafür, daß ihm Gelegenheit geboten wurde, seiner Darstellung den vorstehenden Nachtrag noch anzufügen zu können.

R. Z.

⁷ Ebenda S. 36 f.

⁸ Ebenda S. 39–48.

⁹ Ebenda S. 37 f., 63–66.